

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen

1. §§ 1 bis 2 a, 8 bis 9 a des Bundesbaugesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976
(BGBl. I S. 2256) - BBauG - und der letzten
Änderung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)
2. §§ 1 - 23 der Baunutzungsverordnung i.d.F. v.
20.09.1977 (BGBl. I S. 1765) - BauNVO
3. §§ 1 - 3 und Anlage der Planzeichenverordnung
vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 21)
4. §§ 3,7,9,16 und 111 der Landesbauordnung für
Baden-Württemberg v. 20.06.1972 (GBl. S. 352)
- LBO - in der Fassung der letzten Änderung vom
12.02.1980 (GBl. S. 116)

In Ergänzung des Planinhaltes wird folgendes festgesetzt :

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1-3 BBauG

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

- 1.1 Das Planungsgebiet ist allgemeines Wohngebiet (WA)
gemäß BauNVO.
- 1.2 Für das Maß der baulichen Nutzung sind die Festsetzungen
im Bebauungsplan maßgebend.
- 1.3 Ausnahmen nach § 4 Abs. 3, Ziff. 1,2 und 3, BauNVO,
sind allgemein zulässig.

2. Bauweise

- 2.1 Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 2.2 Für die Stellung und Firstrichtung der Gebäude sowie für die Dachform sind die Eintragungen im Bebauungsplan maßgebend.

3. Überbaubare Grundstücksflächen

- 3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Plan durch Baugrenzen festgesetzt.

- 3.2 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14, BauNVO, zulässig.

4. Nebenanlagen

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nur der Versorgung des Baugebietes dienenden Einrichtungen für Elektrizität-, Wasser und Abwasseranlagen zulässig.

5. Stellplätze und Garagen

Stellplätze und Garagen sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Die im Plan eingetragenen Garagenstandorte gelten als Vorschlag, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind sie zwingend.

B Bauordnungsrechtliche, gestalterische
Festsetzungen (§ 111 LBO)

1. Wohngebäude

- 1.1 Satteldach von 28° bis 35° Neigung
oder Walmdach
- 1.2 Dachaufbauten sind mit max. $1/3$ der Dachlänge
zulässig.
- 1.3 Die Dachneigung - Dachgesimsausbildung bei Haus-
gruppen muss gleich sein.
- 1.4 Die Kniestockhöhe darf max. 0.30 betragen, gemessen
von O.K. Fussboden Dachgeschoß bis Schnittpunkt Wand
UK. Dachsparren.
- 1.5 Zur Dachdeckung ist dunkles Material zu verwenden,
auch kann braunes und naturfarbenes Material ver-
wendet werden.
- 1.6 Doppelhäuser und Hausgruppen müssen einheitlich
gestaltet werden.

2. Garagen

Flachdach bei Grenzgaragen, sonst Dachneigung wie
Hauptgebäude

3. Einfriedungen

- 3.1 Zulässig an öffentlichen Straßen und Plätzen
sowie Grundstücksabtrennungen bis max. Höhe von 100 cm.
 - Sockel bis 0.20 m mit Heckenhinterpflanzung
 - Holzzäune mit Heckenhinterpflanzung
 - Drahtgeflecht in Rahmen aus Rohr oder Winkeleisen

4. Ausnahmen und Befreiungen

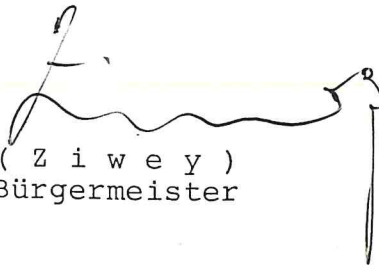
4.1 Ausnahmen nach § 31 Abs. 1, BBauG sind nur zulässig, soweit sie im Bebauungsplan vorgesehen sind.

4.2 Für Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31, Abs. 2, BBauG.

5. Sicherung von Bodenfunden (§§ 10 und 20 Denkmalschutzgesetz)

Der Kreisarchäologe ist vom Beginn der Erschliessungsarbeiten und dem Aushub der einzelnen Baugruben zu benachrichtigen. Ur- und frühgeschichtliche Funde sind umgehend zu melden. (Tel. 07731 / 61229).

7768 Stockach, den 5. Oktober 1981


(Z i w e y)
Bürgermeister

(Kamenzin)
Planverfasser

